

Satzung der Gemeinde Grömitz über die Benutzung des Klosterkruges in Cismar

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grömitz vom 29.10.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Grömitz unterhält den Klosterkrug als Begegnungsstätte für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Der Klosterkrug soll als Ort für kulturelle, gemeinnützige, politische, kirchliche, sportliche, gesellige und private Veranstaltungen der Pflege und Festigung der Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger dienen und zur Teilnahme am gemeindlichen Leben anregen.

Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Satzung auch zu anderen Zwecken zur Verfügung.

§ 2

Nutzung

Der Klosterkrug steht folgenden Nutzern nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen zur Verfügung:

- Gemeinde Grömitz,
- Tourismus-Service Grömitz,
- Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- Privatpersonen,
- gewerblichen Nutzern,
- politischen Parteien,
- Kirchen.

§ 3

Vergabe

(1) Die Vergabe der Nutzungsrechte erfolgt durch die Gemeinde Grömitz. Die Verwaltung der Gemeinde Grömitz nimmt Anträge auf Benutzung des Klosterkruges entgegen und nimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Koordination vor und führt einen Belegungskalender.

Für die wiederkehrenden Übungs- und Vereinsabende wird ein Belegungsplan für das ganze Jahr erstellt und jährlich überarbeitet.

(2) Fallen angemeldete oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aus, so ist die Verwaltung mindestens einen Tag vorher zu benachrichtigen.

(3) Die Benutzung des Klosterkruges kann zeitweise von dem/der Bürgermeister/in untersagt werden, wenn

- a) der Klosterkrug unbenutzbar ist wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen
- b) eine Änderung der Benutzungslage notwendig ist
- c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung, z. B. des Tourismus-Service Grömitz, vorrangig ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Eine Zulassung zur Benutzung des Klosterkruges ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten,
- b) der/die Antragsteller/in hat den Namen des/der für die Benutzung Verantwortlichen sowie des/der Stellvertreter(s)/in bei Antragstellung anzugeben und jeden Wechsel in der Person des/der verantwortlichen Leiter(s)/in unverzüglich anzuzeigen,
- c) für sportliche Nutzungen hat der/die Antragsteller/in den Nachweis zu erbringen, dass er/sie sowie seine/ihre Übungsleiter oder sonst Verantwortliche gegen das Risiko der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert sind,
- d) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühr,
- e) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln,
- f) der/die verantwortliche Leiter/in verpflichtet sich, den Klosterkrug als Letzte/r zu verlassen. Er/Sie hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen. Die Zwischentüren und die Außentür sind nach der Benutzung zu verschließen,
- g) der/die Antragsteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der Klosterkrug nach der Nutzung in seinem Ursprungszustand (z. B., dass Tische und Stühle wieder ins Lager geräumt sind) und besenrein hinterlassen wird und das Licht ausgeschaltet ist sowie, dass der Müll nach draußen gebracht wird,
- h) der/die Antragsteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass das Außengelände des Klosterkruges in dem vorgefundenen Zustand (z. B. frei von Müll und Zigaretten) hinterlassen wird,
- i) der/die Antragsteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot im gesamten Gebäude des Klosterkruges eingehalten wird,
- j) der/die Antragsteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Feuerwerkskörper im bzw. am Gebäude des Klosterkruges gezündet werden.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung kann, soweit sie nicht befristet ist, jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Benutzer/in oder ein Teil seiner Mitglieder

- a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt
- b) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als zwei Monate im Rückstand ist.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die von dem/der Bürgermeister/in Beauftragten üben das Hausrecht über den Klosterkrug aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus dem Gebäude weisen und von der Benutzung bis auf weiteres ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Grömitz Widerspruch erheben.
- (2) Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen oder Personen richten, behält sich die Gemeinde die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

§ 7

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Übergabe der Veranstaltungsräume erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Grömitz. In einem Übergabeprotokoll soll der ordnungsgemäße Zustand und die Vollständigkeit des übernommenen Inventars quittiert bzw. Mängel vermerkt werden.

Die Gemeinde überlässt den Benutzer(n)/innen die Räume und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die für die Benutzung Verantwortlichen sind verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der Verwaltung mitzuteilen.

- (2) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen/ihren Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Grömitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Grömitz und deren Bediensteten und Beauftragten.
- (3) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Grömitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder sonstigen Veranstalter und Letztere selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Verlust, die der Gemeinde Grömitz an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Inventar und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.
- (5) Die Vereine und die sonstigen Veranstalter verpflichten sich, die Gemeinde Grömitz von Schadenersatzansprüchen solcher Personen, die an der Veranstaltung als Teilnehmer/in, Zuschauer/in, Hilfspersonal oder sonstige Dritte teilnehmen, freizustellen.

§ 8

Veranstaltungen mit Zuschauern/Zuschauerinnen

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern/Zuschauerinnen hat der/die Veranstalter/in das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen.

Er/sie hat auch dafür zu sorgen, dass Zuschauer/Zuschauerinnen nur die für sie vorgesehenen Teile des Gebäudes betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Der/Die Veranstalter/in sorgt für evtl. erforderliche Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Zuschauern/Zuschauerinnen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

Der/Die Veranstalter/in ist bei Veranstaltungen mit einer Musikknutzung für die ordnungsgemäße Anmeldung bei der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften verantwortlich.

§ 9

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren betragen bei Nutzung durch

- a) Privatpersonen für besondere private Anlässe:
 - 100,00 € für einen Tag (Auf- und Abbau am Tag des Anlasses).
 - 200,00 € für zwei Tage (Aufbau am Tag des Anlasses und Abbau am Tag nach dem Anlass bzw. Aufbau am Tag vor dem Anlass und Abbau am Tag des Anlasses).
 - 300,00 € für drei Tage (Aufbau am Tag vor dem Anlass und Abbau am Tag nach dem Anlass).
- b) Bürger/innen und Betriebe aus der Gemeinde Grömitz für gewerbliche Zwecke:
 - 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 450,00 € je Tag plus 45,00 € je angefangene Stunde nach 24.00 Uhr.

- Bei nur stundenweiser Benutzung 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 45,00 € je angefangene Stunde, jedoch nicht unter 230,00 €.
- c) Bürger/innen und Betriebe aus anderen Gemeinden für gewerbliche Zwecke:
 - 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 900,00 € je Tag plus 90,00 € je angefangene Stunde nach 24.00 Uhr (eine stundenweise Gebührenrechnung erfolgt nicht).
- d) Wohnungseigentümergeinschaften mit einem Objekt in der Gemeinde Grömitz:
 - 27,50 € je angefangene Stunde der Veranstaltung, mindestens 140,00 €.
- e) Vereine, Verbände, Organisationen aus der Gemeinde Grömitz:
 - 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 27,50 € je angefangene Stunde der Veranstaltung.
- f) Vereine, Verbände und Organisationen, auch wenn diese nicht aus der Gemeinde Grömitz kommen, für Veranstaltungen auf Kreis-, Landes- bzw. Bundesebene:
 - Erhebung von angemessenen Benutzungsgebührenpauschalen nach Festsetzung durch den/die Bürgermeister/in im Einzelfall.

Die Benutzungsgebühr ist nach Festsetzung innerhalb eines Monats fällig. Es kann bei Vertragsabschluss eine Kautions in angemessener Höhe erhoben werden. Der/Die Bürgermeister/in kann auf Antrag die Benutzungsgebühren pauschalieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Grömitz, den 30.10.2020

gez.
Mark Burmeister
(Bürgermeister)